

## **Häufige Fragen zur Ganztagschule (GTS) und Betreuenden Grundschule (BGS)**

### **Was ist der Unterschied zwischen GTS und BGS?**

Die Ganztagschule (GTS) ist ein schulisches Angebot. Die Betreuende Grundschule (BGS) ist ein kommunales Betreuungsangebot. Beide Angebote unterscheiden sich u. a. in Verbindlichkeit, Betreuungszeiten und Beitragsregelungen.

### **Ganztagschule (GTS)**

#### **Ist die Anmeldung zur GTS vom Betreuungsbedarf abhängig?**

Nein. Die Aufnahme in die GTS erfolgt unabhängig vom Betreuungsbedarf.

#### **Ist die Anmeldung zur GTS verbindlich?**

Ja. Wenn Sie Ihr Kind zur GTS anmelden, ist die Teilnahme für das gesamte Schuljahr verbindlich.

#### **Wie lange gilt die Anmeldung zur GTS?**

Die Anmeldung erfolgt einmalig und gilt für alle folgenden Schuljahre bis zum Ende der Grundschulzeit.

#### **Wie erfolgt die Anmeldung zur GTS?**

Die Anmeldung muss über die jeweilige Grundschule erfolgen, wird dort mit einem Eingangsvermerk versehen und anschließend an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm weitergeleitet. Die Aufnahmestellung erfolgt einmalig schriftlich.

#### **Kann mein Kind während des Schuljahres von der GTS abgemeldet werden?**

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist in der Regel nicht möglich. Sie muss zwingend mit der Schulleitung abgestimmt werden. Die Schule leitet eine Abmeldung an die Verbandsgemeinde weiter.

#### **Wann findet die GTS statt?**

Montag bis Donnerstag: Unterrichtsbeginn bis 16:00 Uhr

Freitag: Ende nach regulärem Unterricht (je nach Klassenstufe unterschiedlich)

→ kein Mittagessen am Freitag

#### **Ist das Mittagessen in der GTS verpflichtend?**

Ja. Bei Anmeldung zur GTS ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Es fallen hierfür monatliche Essensbeiträge an. Die Essensbeiträge werden als Jahresbeiträge berechnet und auf 12 Monate verteilt.

## **Freitag: Betreuung nach der GTS im Rahmen der Betreuung**

### **Was ist, wenn ich freitags Betreuung bis 16:00 Uhr brauche?**

Dann müssen Sie Ihr Kind zusätzlich zur GTS in der Freitagsbetreuung der BGS anmelden.

Es gelten dann: die Satzung der Betreuenden Grundschule, ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag, sowie ein erhöhter Essensbeitrag für den fünften Betreuungstag.

### **Kann mein Kind freitags früher als 16:00 Uhr abgeholt werden?**

Ja. Eine frühere Abholung vor 16:00 Uhr ist möglich, muss jedoch individuell mit der Teamleitung abgestimmt werden.

### **Muss mein Kind freitags am Mittagessen teilnehmen?**

Nein. Wird Ihr Kind freitags regelmäßig vor 14:00 Uhr abgeholt, ist keine Teilnahme am Mittagessen erforderlich. Der Essensbeitrag wird nur für die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten berechnet.

Der Betreuungstarif bleibt pauschal und unverändert.

## **Betreuende Grundschule (BGS) & Rechtsanspruch ab 2026/2027**

### **Was ändert sich ab dem Schuljahr 2026/2027?**

Ab dem 01.08.2026 werden die Plätze in der BGS (auch die Freitagsbetreuung) zur Erfüllung des gesetzlichen Ganztags-Betreuungsanspruchs genutzt.

### **Welche Klassenstufen haben Anspruch?**

Der Anspruch gilt stufenweise:

Schuljahr	Anspruch für
2026/2027	Klasse 1
2027/2028	Klasse 1 und 2
2028/2029	Klasse 1 bis 3
2029/2030	Klasse 1 bis 4

Kinder der anspruchsberechtigten Klassenstufen werden vorrangig aufgenommen.

**Können auch ältere Kinder aufgenommen werden?**

Ja, sofern nach Erfüllung des Rechtsanspruchs noch Plätze frei sind.

**Muss mein Kind jedes Jahr neu angemeldet werden?**

Die Anmeldung erfolgt einmalig, die Platzvergabe wird jedoch jährlich neu entschieden.

**Wie kann ich mein Kind aus der BGS abmelden?**

Eine Abmeldung kann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 5. eines Monats für den folgenden Monat eingeht. Das entsprechende Formular ist beigelegt.

**Wie reiche ich Änderungswünsche ein?**

Änderungswünsche: nicht mündlich, bevorzugt per E-Mail oder schriftlich, ebenfalls bis zum 5. eines Monats für den Folgemonat.

**Wie werden Betreuungs- und Essensbeiträge berechnet?**

Die Beiträge werden als Jahresbeiträge kalkuliert (inkl. Ferien und Schließzeiten) und auf 12 Monatsraten verteilt.

Die Zahlungspflicht gilt vom 01.08. bis 01.07. des Folgejahres, unabhängig vom tatsächlichen ersten Schultag.

**Können sich Beiträge ändern?**

Ja. Beitragsänderungen sind zum Schulhalbjahr oder Schuljahresbeginn möglich.

Essensbeiträge können bei Preisanpassungen des Lieferanten rückwirkend zum letzten Quartal angepasst werden.

Maßgeblich sind immer die gültigen Satzungen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.